Hinweise und Beispiele zur Anwendung des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG (neu)

Grundsätzliches

Der Mindestpersonalschlüssel:

- bezieht sich auf die ganze Einrichtung (nicht auf einzelne Gruppen).
- ist im Jahresmittel sicherzustellen (nicht zu jeder Stunde),
- trifft keine Aussagen zur Dienstplangestaltung,
- enthält keine Leitungsstunden
- berührt keine Fragen der Aufsichtspflicht, Kindeswohlgefährdung usw. Diese sind zusätzlich zum Mindestpersonalschlüssel zu beachten.

Der Mindestpersonalschlüssel besteht aus drei Komponenten:

1. dem gesetzlich festgelegten Faktor (Schlüssel),
2. den vereinbarten Betreuungsstunden der Kinder und
3. den vereinbarten Arbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte.

zu 1:

Es sind drei unterschiedliche Faktoren festgelegt:

- Faktor 0,15 für jedes Kind unter drei Jahren (0,18 ab dem 01.08.2015),
- Faktor 0,08 für jedes Kind von 3 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht und
- Faktor 0,05 für jedes Schulkind.

Jedes einzelne Kind ist folglich zu jedem Zeitpunkt einer ganz bestimmten Altersklasse zugeordnet.

Vorbemerkungen zu 2. und 3:

- Maßgeblich sind die jeweils **vereinbarten Verträge** (Arbeitsvertrag, Betreuungsvertrag) nicht die tatsächlichen Anwesenheitstage der Kinder oder Fachkräfte. Die Verträge sind nicht landesweit einheitlich gestaltet. Daher sind nicht alle nachfolgenden Hinweise und Beispiele auf jede Einrichtung unmittelbar anwendbar, sondern müssen ggf. entsprechend angepasst werden.
- Die maßgebliche Periode ist der **Jahreszeitraum**. Dieser ist kalendarisch nicht gesetzlich bestimmt und im Prinzip frei wählbar. Sinnvoll scheint ein Bezug auf das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) oder das Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.). Andere Bezugszeiträume sind zulässig. Zu beachten ist selbstverständlich, dass der Bezugszeitraum in beiden Bereichen übereinstimmt.

- Üblicherweise werden in Arbeitsverträgen wöchentliche Arbeitsstunden und in Betreuungsverträgen wöchentliche Betreuungsstunden vereinbart. Diese sind in Jahresarbeitsstunden und Jahresbetreuungsstunden umzurechnen. Die durchgängige Verwendung des gerundeten Faktors 52 (1 Jahr = 52 Wochen, statt 52,143 bzw. 52,286 in Schaltjahren) für die Umrechnung ist zulässig und erwünscht.
-

  Beispiele:

  Wochenarbeitszeit: 40 Std. → Jahresarbeitsstunden = 2080 Std. (40 x 52)
  Wochenarbeitszeit: 26,5 Std. → Jahresarbeitsstunden = 1378 Std. (26,5 x 52)

  Wochenbetreuungszeit: 50 Std. → Jahresbetreuungsstunden = 2600 Std. (50 x 52)
  Wochenbetreuungszeit: 30 Std. → Jahresbetreuungsstunden = 1560 Std. (30 x 52)

zu 2. Berechnung der Jahresbetreuungsstunden für ein Kind:

Grundlage der Berechnung ist der Betreuungsvertrag, den die Einrichtung mit den Eltern abschließt (in der Regel mit einer Laufzeit von einem Jahr). Darin wird auch der Betreuungsumfang vereinbart (meist durch Angabe der Wochenstundenzahl). Sofern vertraglich keine anderen Vereinbarungen getroffen worden sind, werden Fehlzeiten des Kindes durch Krankheit oder Urlaub nicht vom vereinbarten Betreuungsumfang abgezogen. Solche Fehlzeiten sind daher bei der Anwendung des Personalschlüssels nicht herauszurechnen.

Jedes Kind in der Einrichtung ist mit den jeweils vereinbarten Betreuungsstunden vollumfänglich bei der Anwendung des Mindestpersonalschlüssels zu berücksichtigen - unabhängig vom Umfang des gesetzlichen Betreuungsanspruchs, von einem Wohnort außerhalb Sachsen-Anhalts usw.

Werden bei Schulkindern (Hort) unterschiedliche Betreuungszeiten für Schultage und schulfreie Tage vereinbart, können für die Berechnung der Jahresbetreuungsstunden pauschal 75% Schultage und 25% schulfreie Tage angenommen werden (ein genaues Auszählen der Tage für jedes Bezugsjahr ist nicht erforderlich).

Beispiele

(Bezugszeitraum hier: Kalenderjahr):

- Für Anna wurde eine Kindergartenbetreuung im Umfang von 50 Wochenstunden vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 2600 Stunden (50 x 52).
- Für Bert wurde eine Kindergartenbetreuung im Umfang von 37 Wochenstunden ab der 20. Kalenderwoche vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für ihn betragen 1221 Stunden (37 Std./ Woche x 33 Wochen).

- Für Charlotte wurde eine Krippenbetreuung im Umfang von 40 Wochenstunden vereinbart. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 2080 Stunden (40 x 52).
- Für Daniela wurde eine Hortbetreuung im Umfang von 20 Wochenstunden vereinbart. Eine abweichende Regelung für Ferienzeiten besteht nicht. Die Jahresbetreuungsstunden für sie betragen 1040 Stunden (20 x 52).
- Auch für Ernie wurde eine Hortbetreuung im Umfang von 20 Wochenstunden (4 Std./ Tag) vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass an schulfreien Tagen der Betreuungsumfang 45 Wochenstunden (9 Std./Tag) beträgt.

Schultage:	20WS x 52 Wochen x 0,75 (Pauschalanteil)	= 780 Stunden
schulfreie Tage:	45WS x 52 Wochen x 0,25 (Pauschalanteil)	= 585 Stunden
	Jahresbetreuungsstunden für Ernie insgesamt:	1365 Stunden

- Fiona wird in einer Krippe 40 Stunden pro Woche betreut. Sie wird im September (38. KW) 3 Jahre alt. Die Jahresbetreuungsstunden betragen für sie 2080 Stunden (40 x 52). Da sich in diesem Fall die Zugehörigkeit zur Altersklasse ändert und bei der weiteren Berechnung zwei unterschiedliche Schlüssel anzuwenden ist, sollte jedoch bereits an dieser Stelle eine getrennte Berechnung erfolgen:

Fiona (Krippe)	40 WS x 38 Wochen =	1520 Jahresbetreuungsstunden
Fiona (KiGa)	40 WS x 14 Wochen =	560 Jahresbeteruungsstunden

zu 3. Berechnung der Jahresarbeitstunden einer pädagogischen Fachkraft:

Zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden (Bruttoarbeitszeit) einer pädagogischen Fachkraft zählen auch:

- bezahlte Urlaubstage,
- bezahlte Krankheitstage (Entgeltfortzahlung),
- gesetzliche Feiertage
- Fortbildungsmaßnahmen während der Arbeitszeit.

Nicht dazu zählen:

- unbezahlte Urlaubstage,
- Krankheitstage über die Grenze der Entgeltfortzahlung hinaus,
- Freistellungen für Leitungstätigkeiten nach § 22 Abs. 1.

Beispiele

- Frau A arbeitet Vollzeit (40 Std./ Woche), nimmt ihren regulären Jahresurlaub in Anspruch, ist zwei Wochen wegen einer starken Erkältung krankgeschrieben und nimmt an einer Fortbildung zum neuen Bildungsprogramm teil: Ihre Jahresarbeitsstunden belaufen sich auf 2080 Stunden (40 x 52). Diese 2080 Jahresarbeitsstunden sind auch die Basis zur Umrechnung in Vollzeitäquivalente (VzÄ).
- Herr B arbeitet Teilzeit (27 Std./ Woche). Krankheitsbedingt fällt er im Bezugsjahr 9 Wochen aus, erhält also für 3 Wochen keine Lohnfortzahlung. Seine Jahresarbeitsstunden belaufen sich auf 1323 Stunden (27 Std. x 49 Wochen).
- Frau C arbeitet wie Frau A Vollzeit (40 Std./ Woche). Sie wird vom Träger für Leitungsaufgaben für 6 Stunden wöchentlich von der Betreuung freigestellt. Die beim Mindestpersonalschlüssel zu berücksichtigenden Jahresarbeitsstunden belaufen sich hier auf 1768 Stunden (34 Std. x 52 Wochen).
- Herr D wurde in der 31. Kalenderwoche in Vollzeit (40 Std./ Woche) neu eingestellt. Berechnungsperiode ist in seiner neuen Kita das Kalenderjahr. Seine Jahresarbeitsstunden in der neuen Kita belaufen sich auf 880 Stunden (40 Std. x 22 Wochen).

Hinweise und Beispiele zur Anwendung

des Mindestpersonalschlüssels gemäß § 21 Abs. 2 KiFöG (neu)

Beispiele für die Anwendung des Mindestpersonalschlüssels in einer Einrichtung

Die Jahresbetreuungsstunden aller Kinder der Einrichtung müssen mindestens in dem festgelegten Verhältnis zu den vergüteten Jahresarbeitsstunden der pädagogischen Fachkräfte stehen. Die Anzahl der Jahresarbeitsstunden darf selbstverständlich überschritten werden.

1) Summe der Jahresbetreuungsstunden aller Kinder

Die Jahresbetreuungsstunden der einzelnen Kinder sollen mit dem Faktor der jeweiligen Altersklasse multipliziert werden. Für die oben genannten Beispielkinder könnte dies wie folgt aussehen:

Beispiel 1				
Kind	*Altersklasse*	*Jahresbetreuungsstunden*	*Faktor*	*Mindestjahres arbeitsstunden*
Anna	KiGa	2600	0,08	208,00
Bert	KiGa	1221	0,08	97,68
Charlotte	Krippe	2080	0,15	312,00
Daniela	Hort	1040	0,05	52,00
Ernie	Hort	1365	0,05	68,25
Fiona_a	Krippe	1520	0,15	228,00
Fiona_b	KiGa	560	0,08	44,80
			Summe	1010,73

Diese 1010,73 Jahresarbeitsstunden entsprechen 0,49 VzÄ mit 40 Wochenstunden.

Es ist selbstverständlich auch möglich, die Jahresbetreuungsstunden der Kinder einer Altersklasse mit gleichlautenden Verträgen erst zu addieren und dann mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren (vgl. Beispiel 3).

2) Summe der Jahresarbeitsstunden aller pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung

Die Jahresarbeitsstunden der einzelnen Fachkräfte einer Einrichtung werden addiert. Für die oben genannten Beispielfachkräfte könnte dies wie folgt aussehen:

Beispiel 2	
Fachkraft	Jahresarbeitsstunden
Frau A	2080
Herr B	1323
Frau C	1768
Herr D	880
Summe	**6051**

Eine solche Einrichtung kann 6051 Jahresarbeitsstunden sicherstellen.

Bei einer Betreuungszeit von je 50 Stunden/ Woche könnte diese Einrichtung höchstens:

15 Krippenkinder (6051 / 390 Mindestarbeitsstunden pro Kind) oder

29 Kindergartenkinder (6051 / 208 Mindestarbeitsstunden pro Kind) aufnehmen.

Die Jahresmindestarbeitsstunden pro Kind können für jeden denkbaren Betreuungsvertrag durch einfache Multiplikation ermittelt werden:

Betreuungsstunden pro Woche * 52 Wochen * Altersgruppenfaktor

3) Ermittlung der Mindestvollzeitäquivalente in einer Einrichtung

Beispiel 3					
Anzahl Verträge	*Alters-klasse*	*Wochen-stunden*	*Jahresbetreuungsstunden (Anzahl*WS*52)*	*Faktor*	*Mindest arbeitsstunden*
2	Krippe	30	3120	0,15	468,00
6	Krippe	50	15600	0,15	2340,00
1	KiGa	30	1560	0,08	124,80
24	KiGa	50	62400	0,08	4992,00
17	Hort	24	21216	0,05	1060,80
12	Hort	36	22464	0,05	1123,20
				Summe	10108,80

Eine Einrichtung wie in diesem Beispiel muss eine vertragliche Jahresarbeitszeit von 10108,80 Stunden sicherstellen, um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.

Eine Vollzeitkraft (VzÄ) leistet jährlich 2080 Arbeitsstunden.

Zur Ermittlung der mindestens notwendigen VzÄ gilt die Formel:

Mindestjahresarbeitsstunden / Jahresarbeitsstunden einer Vollzeitkraft

Die Einrichtung benötigt also mindestens 4,86 Vollzeitkräfte (10108,80 / 2080), um den Mindestpersonalschlüssel zu erfüllen.